

Betriebsvereinbarung Arbeitszeit

zwischen der

K-TEC Kraftfahrzeug-Technik GmbH

Oken 1

28219 Bremen

und dem

Betriebsrat der K-TEC Kraftfahrzeug Technik GmbH

Oken 1

28219 Bremen

Präambel

Zwischen der Geschäftsführung und dem Betriebsrat besteht Einvernehmen darüber, dass die Gestaltung der Arbeitszeiten im Bereich der Kfz-Reparatur den Kundenbedürfnissen besser Rechnung tragen muss. Dadurch soll die Ertragslage der K-TEC weiter verbessert und für die Nachwuchskräfte ein dauerhafter Arbeitsplatz geschaffen werden.

§ 1: Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer/innen, die in einem Arbeitsverhältnis zur K-TEC stehen, und für Arbeitnehmer/innen der ENO und der swb AG, die organisatorisch der K-TEC zugeordnet sind.

§ 2: Arbeitszeiten

In der K-TEC gibt es je nach Aufgabenstellung vier verschiedene Arbeitszeitmodelle nebeneinander:

- a) Normale Arbeitszeit Montag bis Donnerstag 06:30 Uhr bis 15:15 Uhr, Freitag 06:30 bis 13:45 Uhr.

b) Versetzte Arbeitszeit

Die Arbeitszeit folgt einem 4 Wochen-Rhythmus

1. Woche: Montag – Donnerstag 06.30 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag 06.30 Uhr – 13.30 Uhr

2. Woche: Montag – Donnerstag 09.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 10.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag 07.00 Uhr – 13.00 Uhr
(0,5 Std. Pause)

3. Woche: Der freie Tag in der 3. Arbeitswoche fällt in die Zeit von Montag bis Donnerstag; die Auswahl des konkreten Tages erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Vorgesetzten und dem Mitarbeiter. Ansonsten gilt folgende Arbeitszeit:
Dienstag – Donnerstag 06.30 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag 06.30 Uhr – 13.30 Uhr

4. Woche: Montag – Donnerstag 06.30 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag 06.30 Uhr – 13.30 Uhr

c) Schichtarbeit

Frühschicht Montag bis Donnerstag 06:30 Uhr bis 15:15 Uhr;

Spätschicht Montag bis Donnerstag: 14:00 bis 22:15,

Freitag: 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr, Samstag 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Früh- und Spätschichten wechseln sich ab.

d) Normale Arbeitszeit ergänzt durch 5 Spätschichtwochen pro Jahr

§ 3: Zuordnung der Abteilungen und der Arbeitnehmer/innen

Die Abteilungen Verwaltung, Stahlbau, Lackiererei und Waschhalle arbeiten in Normalschicht.

Die Arbeitnehmer/innen im Einkauf arbeiten weiterhin in der versetzten Arbeitszeit.

Das Nachwuchsteam der Kfz-Reparatur arbeitet im Schichtmodell.

Die übrigen Arbeitnehmer/innen der Kfz-Reparatur arbeiten in Normalschicht, ergänzt durch fünf Spätschichtwochen pro Jahr.

Die Zuordnung zu einzelnen Arbeitszeitmodellen geschieht unter Beachtung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats nach den §§ 99 und 87 Abs.1 Nr. 2 Betriebsverfassungsgesetz. Scheiden Arbeitnehmer/innen aus, die bislang in Normalarbeitszeit oder in Normalarbeitszeit mit Spätschichtanteil gearbeitet haben, werden Arbeitnehmer/innen aus dem Nachwuchsteam auf Wunsch vorrangig auf diesen Arbeitsplätzen eingesetzt.

§ 4: Spätdienstwochen in der Kfz-Reparatur

(1) Bei der Aufstellung des Schichtplanes für das jeweils folgende Jahr werden Arbeitnehmer/innen der Kfz-Reparatur, die nicht zum Nachwuchsteam gehören, mit fünf Spätdienstwochen eingeplant. Bei der Festlegung der zeitlichen Lage ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass in den Monaten Juni-August in der Regel ein geringerer Arbeitsanfall eintritt.

(2) Besteht in diesen Monaten (Juni – August) für zusätzliche Arbeitskräfte im Spätdienst Bedarf, so wird mindestens 14 Tage vorher ein entsprechender Bedarfsplan im Betrieb ausgehängt. Es wird ein Bedarf immer nur für eine gesamte Spätschichtwoche angemeldet. Arbeitnehmer/innen der Kfz-Reparatur, die nicht zum Nachwuchsteam gehören, können sich freiwillig für die erforderlichen Spätschichtwochen eintragen. Kommen nicht genügend freiwillige Meldungen zusammen, kann die Teilnahme an einer Spätschichtwoche mit Zustimmung des Betriebsrats nach § 87 Abs.1 Nr. 3 Betriebsverfassungsgesetz angeordnet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Teilnahme gleichmäßig auf alle Arbeitnehmer/innen verteilt wird. Mehr als eine zusätzliche Spätschichtwoche pro Jahr und Arbeitnehmer/in kann nicht angeordnet werden.

(3) Arbeitnehmer/innen, die nachweislich ehrenamtliche Tätigkeiten oder Jugendarbeit ausführen, dürfen in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht behindert oder benachteiligt werden.

Das Gleiche gilt für Arbeitnehmer/innen, die an besonderen Maßnahmen (z.B. Suchthilfe) teilnehmen. Dies entbindet grundsätzlich nicht von der Verpflichtung zur Spätschichtarbeit, sondern ist nur bei deren zeitlicher Lage zu berücksichtigen.

§ 5: Freizeitausgleich

(1) Für die Arbeitnehmer/innen, die nicht zum Nachwuchsteam gehören, bestimmt sich die Arbeitszeit in der auf die Spätdienstwoche folgenden Woche entsprechend der Frühschicht im Schichtmodell nach § 2 Buchstabe c.

(2) Die einzelnen Arbeitnehmer/innen haben das Recht, stattdessen einen zusammenhängenden Freizeitausgleich von fünf Tagen in Anspruch zu nehmen. Einen entsprechenden Wunsch müssen sie bis 15. Dezember des Vorjahres bei der Geschäftsleitung anmelden, die den Betriebsrat informiert. Für Spätdienstwochen, die die Zahl fünf überschreiten, gilt die Regelung nach (1).

(3) Scheidet ein Arbeitnehmer während des Kalenderjahres aus, der den Freizeitausgleich nach (2) in Anspruch genommen, aber noch keine fünf Spätdienstwochen geleistet hat, so findet eine Anrechnung des überschießenden Freizeitausgleichs auf den Urlaubsanspruch bzw. dessen Abgeltung statt.

§ 6: Zulagen für Schichtarbeit

(1) Arbeitnehmer/innen, die ständig in Schichtarbeit arbeiten, erhalten einen Zuschlag von EUR (Betrag offen) pro geleisteter Schichtwoche. Dieser Zuschlag beinhaltet die Schichtzulage und den Zeitzuschlag für die Nachtarbeit für die regelmäßig in der Schichtzeit liegenden Zeiten. Der Zuschlag wird auch im Urlaub und in Krankheitszeiten fortgezahlt.

(2) Arbeitnehmer/innen, die regulär in der Normalarbeitszeit arbeiten, erhalten denselben Zuschlag für jede von ihnen abgeleistete Spätdienstwoche.

§ 7: Urlaub

Für Arbeitnehmer/innen, die regelmäßig zur Schichtarbeit im Arbeitszeitmodell 2 c) und 2 d) eingeteilt sind, erhöht sich der Jahresurlaub um ... Tage pro Kalenderjahr.

§ 8: Pausenregelungen

(1) Arbeitnehmer/innen, die in der Normalarbeitszeit arbeiten, machen 15 Minuten Frühstückspause und 30 Minuten Mittagspause. Beide Pausen sind unbezahlt.

(2) Arbeitnehmer/innen, die in der versetzten Arbeitszeit arbeiten, machen 15 Minuten Frühstückspause und 30 Minuten Mittagspause. Die Frühstückspause wird als Arbeitszeit vergütet, die Mittagspause wird nicht vergütet.

(3) Arbeitnehmer/innen, die im Schichtmodell arbeiten, machen eine Frühstückspause von 15 Minuten und eine Mittags- bzw. Hauptpause von 30 Minuten. Die Frühstückspause wird als Arbeitszeit vergütet, die Hauptpause bleibt unbezahlt. Dasselbe gilt für Arbeitnehmer/innen in Normalarbeitszeit mit fünf Spätschichtwochen in dem Zeitraum, zu dem sie Spätschicht leisten.

(4) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr die Möglichkeit besteht, Mahlzeiten in der Kantine einzunehmen; ggf. sind notwendige Mikrowellengeräte zur Verfügung zu stellen.

(5) Arbeitnehmer/innen, die handwerklich tätig sind, erhalten die Möglichkeit, 10 Minuten vor Schichtende ihre Waschzeit wahrzunehmen.

§ 9: Arbeitszeit und Erschwerniszulage

(1) Die Wochenstundenzahl beläuft sich für alle Arbeitnehmer/innen wie bisher auf 38,5 Stunden.

(2) Die Erschwerniszulage steht allen handwerklich tätigen Arbeitnehmer/innen zu. Sie beträgt pauschal € (Betrag noch offen). Sie unterliegt künftigen Erhöhungen der Zuschlagsgruppen gemäß Tarifabschluss.

(3) Damit wird die durch die Betriebsvereinbarung vom 11. Oktober 2004 vorgenommene Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen fortgesetzt.

§ 10: Einsatz von Arbeitnehmern des Standorts Oken am Standort Riespott und umgekehrt

Wird ein Arbeitnehmer an einem Standort eingesetzt, der durch seinen Arbeitsvertrag nicht erfasst ist, so erhält er dafür eine Entschädigung, wenn sich dadurch der Weg von der Wohnung zum Arbeitsplatz verlängert. Die Entschädigung beträgt ...€. pro gefahrenem Kilometer.

§ 11: Qualifizierung der Mitglieder des Nachwuchsteams

(1) Den Mitgliedern des Nachwuchsteams im Bereich Kfz-Reparatur wird die Gelegenheit zur Weiterqualifizierung eröffnet.

(2) Soweit ein Führerschein Klasse II erworben wird, leistet die Arbeitgeberin nach bestandener Prüfung einen Zuschuss von € 800,-. Der Einsatz entsprechend dem erworbenen Führerschein wird gewährleistet. Es gilt der BDE-Tarifvertrag, die Eingruppierung wird entsprechend angepasst.

§ 12: Betriebsabsprache

In Ergänzung dieser Betriebsvereinbarung haben die Betriebsparteien eine Regelungsabrede abgeschlossen, die Fragen der Weiterbeschäftigung befristet beschäftigter Arbeitnehmer regelt.

§ 13: Streitigkeiten

Bestehen Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt und die Anwendung dieser Betriebsvereinbarung, so werden Geschäftsführung und Betriebsrat unverzüglich Gespräche aufnehmen, um eine einvernehmliche Regelung zu finden.

§ 14: Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Sie kann mit dreimonatiger Frist, frühestens zum 31.12.2006 gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wirkt sie nach, bis sie durch eine andere Regelung ersetzt wird.